

Satzung
über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen
an öffentlichen Straßen
- Sondernutzungssatzung -
vom 17. Dezember 2015

**Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für
Sondernutzungen an öffentlichen Straßen
- Sondernutzungssatzung -
der Stadt Voerde vom 17.12.2015**

Aufgrund der §§ 18, 19 und 19 a des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV. NRW. S. 1028, ber. 1996 S. 81, 141, 216, 355, 2007 S. 327), zuletzt geändert durch Artikel 182 des Gesetzes vom 05.04.2005 (GV.NRW. S. 306) und des § 8 Absatz 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.06.2007 (BGBl. I S. 1206), § 1 Absatz 3 KAG NRW vom 21.10.1969, zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 09.10.2007 (GV.NRW. S. 379), und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 09.10.2007 (GV.NRW. S. 379) hat der Rat der Stadt Voerde (Niederrhein) in seiner Sitzung am 15.12.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für alle Gemeindestraßen einschließlich Wege und Plätze sowie für Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Gebiet der Stadt Voerde.
- (2) Zu den Straßen im Sinne des Absatz 1 gehören die in § 2 Absatz 2 StrWG NRW sowie in § 1 Absatz 4 FStrG genannten Bestandteile des Straßenkörpers, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör sowie die Nebenanlagen.

§ 2

Gemeingebrauch, Anliegergebrauch

- (1) Für den Gebrauch der öffentlichen Straßen ist keine Sondernutzungserlaubnis erforderlich, wenn und soweit die Straße zu dem Verkehr benutzt wird, dem sie im Rahmen der Widmung und der verkehrsrechtlichen Vorschriften zu dienen bestimmt ist (Gemeingebrauch).
- (2) Die Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus bedarf innerhalb geschlossener Ortslage keiner Erlaubnis, soweit sie für Zwecke des Grundstücks erforderlich ist und den Gemeingebrauch nicht dauernd ausschließt oder erheblich beeinträchtigt oder in den Straßenkörper eingreift (Straßenanliegergebrauch). Hierzu zählen insbesondere
 - bauaufsichtlich genehmigte Bauteile, z. B. Gebäudesockel, Fensterbänke, Vordächer, Kellerlichtschächte, Aufzugsschächte für Waren und Mülltonnen in Gehwegen,
 - die Ausschmückung von Straßen- und Häuserfronten im unmittelbaren zeitlichen und inhaltlichen Zusammenhang mit Feiern, Festen, Umzügen, Prozessionen und ähnlichen Veranstaltungen, die der Pflege des Brauchtums und religiösen Zwecken dienen,
 - die Lagerung von Umzugsgut am Tag der Lieferung bzw. Abholung auf Gehwegen und Parkstreifen,

- das Abstellen von Abfallbehältern auf Gehwegen und Parkstreifen am Tag der Abfuhr sowie einen Tag davor,
- Verschönerungsmaßnahmen an der Hauswand (z. B. Blumenkübel, Fassadenbegrünungen), die nicht mehr als 0,30 m in den Straßenraum hineinragen,

sofern die Verkehrsteilnehmer hierdurch nicht gefährdet oder in ihrer Mobilität beeinträchtigt werden.

- (3) Bei Nutzungen auf baulich abgegrenzten Gehwegen muss eine Verkehrsfläche in einer Breite von mindestens 1,50 m freigehalten und ein Abstand von der Fahrbahnkante von 0,50 m eingehalten werden. Im Lichtraumprofil der Fahrbahn ist eine Nutzung in einer Breite von 2 Metern ab Straßenmitte und bis zu einer Höhe von 4 Metern unzulässig
- (4) Erlaubnisfreie Sondernutzungen nach Absatz 2 können ganz oder teilweise untersagt oder eingeschränkt werden, wenn und soweit dies für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, aus stadtpflegerischen Belangen oder solchen des Straßenbaus erforderlich ist.

§ 3

Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen

- (1) Die Benutzung der öffentlichen Verkehrsflächen im Sinne des § 1 über den Gemeingebrauch hinaus ist eine Sondernutzung, die, soweit in dieser Satzung nicht etwas anderes bestimmt ist, der Erlaubnis der Stadt Voerde bedarf.
- (2) Die Erlaubnispflicht für eine Sondernutzung wird durch eine erteilte Baugenehmigung oder Baugenehmigungsfreiheit nach der Bauordnung für das Land NRW in der jeweils gültigen Fassung nicht berührt.
- (3) Sondernutzungen dürfen erst dann ausgeübt werden, wenn dafür die Erlaubnis sowie andere erforderliche Erlaubnisse und Genehmigungen erteilt sind. Der Erlaubnis bedarf auch die Erweiterung oder Änderung der Sondernutzung.
- (4) § 2 Absatz 3 gilt entsprechend.
- (5) Die Einräumung von Rechten zur Benutzung des Eigentums der Straßen außerhalb des räumlichen Widmungsumfangs richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn sie den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt. Eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Versorgung oder der Entsorgung bleibt außer Betracht.

§ 4

Nicht erlaubnisfähige Sondernutzungen

Die Sondernutzung wird insbesondere nicht gestattet für:

- a) Sondernutzungen aller Art, die eine erhebliche Beschädigung des Straßenbelages oder Einrichtung zur Folge haben können

- b) Zu Werbezwecken abgestellte KFZ – Anhänger
- c) Zu Werbezwecken abgestellte Werbefahrräder und Fahrräder mit Werbetafeln

§ 5 Werbeanlagen

- (1) Werbeanlagen bedürfen der Erlaubnis der Stadt. Werbeanlagen im Sinne dieser Satzung sind
 - a) gemäß Absatz 2 zugelassene Werbeflächen (Plakattafeln),
 - b) Werbeanlagen mit wechselndem und bewegtem Licht, Bildprojektionen, großflächig wirkende Werbeflächen über 4 qm (Großflächenwerbung),
 - c) sonstige flächige oder räumliche Einrichtungen zur öffentlichen Wahrnehmung von kommerziellen Werbebotschaften
- (2) Im Stadtgebiet werden insgesamt 30 Plakattafeln der Größe DIN A0 (84,1 x 118,9cm) je zeitlich begrenzte Veranstaltung zugelassen. Mit der Plakatierung darf maximal 4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn begonnen werden.
- (3) Die Verkehrssicherheit gefährdende Werbeanlagen sind unzulässig. Bei der Erlaubniserteilung von Werbeanlagen gemäß Absatz 1 b) sind insbesondere die Beeinträchtigung des Parkraums in einem Gemeindeteil sowie der Bewegungsmöglichkeiten von Menschen mit Behinderungen sowie weiteren in der Mobilität eingeschränkten Verkehrsteilnehmer zu berücksichtigen.

§ 6 Wahlsichtwerbung

- (1) Wahlsichtwerbung bedarf der Erlaubnis der Stadt. Wahlsichtwerbung ist in einem Zeitraum von drei Monaten unmittelbar vor dem Wahltag unter folgenden Voraussetzungen zulässig:
 - a) Parteien können bestimmte Aufstellorte für Wahlsichtwerbung untersagt werden, wenn Belange des Straßenbaus, der Sicherheit und Ordnung, des Straßenverkehrs, der Barrierefreiheit dies erfordern
 - b) Werbeflächen können nur von Parteien beansprucht werden, die zu der anstehenden Wahl eigene Wahlvorschläge eingereicht haben. Eine erteilte Erlaubnis wird widerrufen, sobald eine Partei ihre Wahlvorschläge zurückgezogen hat. Den einzelnen Parteien können bestimmte Aufstellplätze zugewiesen werden.
- (2) Absatz 1 gilt für nicht unter das Parteiengesetz fallende politische Vereinigungen entsprechend.

§ 7 Erlaubnis Antrag

- (1) Die Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Antrag erteilt. Dieser ist schriftlich spätestens 2 Wochen vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung mit Angaben über Ort, Art,

Umfang und Dauer der Sondernutzung bei der Gemeinde zu stellen. In vom Antragsteller zu begründenden Ausnahmefällen kann diese Frist verkürzt werden. Im Bedarfsfall sind ergänzende Erläuterungen durch Zeichnungen, Text oder in sonstiger Weise einzureichen.

- (2) Ist mit der Sondernutzung eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs oder eine Beschädigung der Straße oder die Gefahr einer solchen Beschädigung verbunden, so muss der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise den Erfordernissen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs sowie des Schutzes und der Wiederherstellung der Straße Rechnung getragen wird. Ist mit der Sondernutzung eine über das übliche Maß hinausgehende Verschmutzung der Straße verbunden, so muss der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise die Beseitigung der Verunreinigung durch den Erlaubnisnehmer gewährleistet wird.
- (3) Der Antragsteller hat der Stadt auf deren Verlangen angemessene Vorauszahlungen oder Sicherheiten zu leisten.

§ 8 Erlaubnis

- (1) Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann versagt, widerrufen oder unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, wenn dies für die Sicherheit und Ordnung des Verkehrs, die barrierefreie Benutzung oder zum Schutz der Straße erforderlich ist.
- (2) Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, die mit der Sondernutzung verbundenen Anlagen nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften und anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu unterhalten.
- (3) Wenn die Erlaubnis befristet erteilt wird, hat der Erlaubnisnehmer spätestens bis zum Ablauf des letzten Tages der Erlaubnis die Anlage zu entfernen, über das übliche Maß hinaus gehende, als Folge der Sondernutzung eingetretene Verunreinigungen der Straße zu beseitigen und den Straßenteil in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Im Falle der Einziehung der Straße oder des Widerrufs der Erlaubnis wird dem Erlaubnisnehmer zu diesem Zweck eine angemessene Frist gesetzt. Der Erlaubnisnehmer hat gegen die Gemeinde keinen Ersatzanspruch bei Widerruf der Erlaubnis oder bei Sperrung, Änderung oder Einziehung der Straße.

§ 9 Gebühren

- (1) Für erlaubnisbedürftige Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßgabe des anliegenden Gebührentarifs erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Das Recht der Gemeinde, nach § 18 Absatz 3 StrWG NRW bzw. § 8 Absatz 2a FStrG Kostenersatz sowie Vorschüsse und Sicherheiten zu verlangen, wird durch die nach dem Tarif bestehende Gebührenpflicht oder Gebührenfreiheit für Sondernutzungen nicht berührt.

- (3) Das Recht, für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis Verwaltungsgebühren zu erheben, bleibt unberührt.

§ 10

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind
- a) der Antragssteller,
 - b) der Erlaubnisnehmer,
 - c) wer die Sondernutzung mit oder ohne Erlaubnis ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 11

Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht
- a) mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis
 - b) bei unbefugter Sondernutzung mit dem Beginn der Nutzung. Kann die Nutzungsdauer nicht ermittelt werden, fällt die Mindestgebühr an.
- (2) Die Gebühren werden mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührensschuldner fällig. Bei wiederkehrenden jährlichen Gebühren werden die folgenden Gebühren zum Ende des ersten Vierteljahres des jeweiligen Rechnungsjahres fällig.
- (3) Die Gebührenpflicht erstreckt sich auf den Zeitraum bis zur schriftlichen Anzeige der Beendigung der Sondernutzung oder bis zum Zeitpunkt der Kenntnisnahme der Gemeinde von der Beendigung der Sondernutzung.

§ 12

Gebührenverzicht, Gebührenerstattung

- (1) Auf die Erhebung von Gebühren kann verzichtet werden:
- a) Bei einer Sondernutzung durch Träger öffentlicher Verwaltung zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben, soweit nicht die Träger öffentlicher Verwaltung die Gebühren Dritten auferlegen können und zur Sicherstellung der Brauchtumspflege sowie zur Gewährleistung einer barrierefreien Mobilität,
 - b) bei Sondernutzungen, die gemeinnützigen, mildtätigen, religiösen, politischen oder ideellen Zwecken dienen oder überwiegend im öffentlichen Interesse liegen.
- (2) Wird eine Sondernutzung nicht ausgeübt oder vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren. Im Voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig

erstattet, wenn die Stadt eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind.

§ 13 Schlussbestimmungen

- (1) Von den Bestimmungen dieser Satzung kann eine Ausnahme gewährt werden, wenn die Anwendung der Satzung andernfalls zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde.
- (2) Diese Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Anlage zur Sondernutzungssatzung der Stadt Voerde vom 17.12.2015

Gebührentarif

1. Für folgende Nutzungsarten fallen Gebühren gemäß den folgenden Regelungen an:

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Gebühr in €	Bemessungsgrundlage
1	Verkaufseinrichtungen		
1.1	Verkaufsstände, Verkaufswagen u. ä.	5,50	Je qm / Monat
1.2	Imbisswagen oder Stände	5,50	Je qm / Monat
1.3	Verkauf von Weihnachtsbäumen	3,50	Je qm / Monat
1.4	Sonstigen Zwecken dienende Nutzung	1,00	Je qm / Monat
1.5	Warenauslagen vor Verkaufsstätten, die mehr als 0,50 m in den Straßenraum hineinragen	5,50	Je qm / Monat
1.6	Automaten und Vitrinen	4,00	Je qm / Monat
2	Außengastronomie		
2.1	Tische und Sitzgelegenheiten	2,50	Je qm / Monat
3	Werbeanlagen		
3.1	Werbe- und Informationsstände	5,50	Je qm / Monat
3.2	Schilder, Plakate, Transparente und Dreieckständer	2,30	Je Stück / Monat
3.3	Mobile Werbeanlagen	1,50	Je Stück / Monat
4	Veranstaltungen		
4.1	Maste sofern sie nicht der öffentlichen Versorgung oder dem öffentlichem Nahverkehr dienen – z. B. Maibaum	50,00	Je Stück / Jahr
4.2	Tribünen und ähnlich genutzte Aufbauten	0,30	Je qm / Tag
4.3	Spezial und Jahrmärkte bis zu 1 Woche	1,00	Je qm / Tag
4.4	Volksfeste, Kirmessen, Schützenfeste mit gewerblichem Charakter	1,80	Je qm / Monat
4.5	Informations-, Kultur, Sport- und Musikveranstaltungen	0,90	Je qm / Monat
4.6	Weihnachtsmärkte	1,50	Je qm / Woche
4.7	Litfaßsäulen (Stellfläche)	100,00	Je qm / Jahr
5	Baustelleneinrichtungsflächen / Bauzäune, Materiallagerung jegliche Art Baugruben		
5.1	Nutzung von Flächen beim Errichten von Neubauten (Bauvorhaben)	4,50	Je qm / Monat
5.2	Überfahrt des Gehweges	2,50	Je qm / Monat
5.3	Container für Bauschutt u. ä.	6,50	Je Stück / Woche

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Voerde (Niederrhein), 17. Dezember 2015

H a a r m a n n
Bürgermeister